

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien

Die aufgeführten Förderungen werden vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bewilligt. Anträge können ab 15.03.2007 gestellt werden.

Antragsteller, die im Zeitraum vom 16.06.2006 bis 15.10.2006 einen Ablehnungsbescheid wegen fehlender Haushaltsmittel erhalten haben, können erneut einen Antrag nach der Richtlinie vom 12.06.2006 beim BAFA stellen.

► Antragsberechtigt sind

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, freiberuflich Tätige, kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen, sowie Kommunen, kommunale Betriebe, Zweckverbände, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine.

► Gefördert werden

1. Solarkollektoranlagen

Gefördert werden Solarkollektoranlagen bis max. 40 m² Gesamtbruttokollektorfläche. Dazu zählen unter anderem Anlagen zur Warmwassererzeugung, zur Raumheizung und zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung.

► Anlagen zur Warmwasserbereitung

Der Zuschuss beträgt 40,- EUR/angefangenen m² installierter Bruttokollektorfläche, mind. 275,- EUR

► Anlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Der Zuschuss beträgt 70,- EUR je angefangenen m² installierter Bruttokollektorfläche. Bei Solaranlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung muss die Mindestkollektorfläche bei Flachkollektoren 10 m² und bei Vakuumröhrenkollektoren 8 m² betragen. Zusätzlich muss ein Pufferspeicher für die Heizung von 50 Liter je m² bei Flach- und 60 Liter je m² bei Vakuumröhrenkollektoren vorhanden sein.

► Erweiterungsvorhaben

Der Zuschuss beträgt 30,- EUR je zusätzlich installiertem und angefangenen m² Bruttokollektorfläche. Die Größe der bestehenden Anlage ist dabei unerheblich. Besonders innovative Anwendungen (Innovationsförderung) werden wie folgt gefördert:

► Große Solarkollektoranlagen mit einer Mindestbruttokollektorfläche von 20 m²

Die gelieferte Wärme muss effektiv der Raumheizung oder Warmwasserbereitung bei Wohngebäuden mit mind. 3 Wohneinheiten bzw. bei Nichtwohngebäuden mit mind. 500 m² Nutzfläche zugeführt werden. Die Höhe der Förderung kann bis zu dem Dreifachen der Basisförderung betragen, sofern mit dem Vorhaben noch nicht vor Antragstellung begonnen wurde.

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien

Bei Solarkollektoranlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme und zur solaren Kälteerzeugung mit einer Bruttokollektorfläche von 20 m² bis 40 m² kann die Höhe der Förderung bis zu dem Zweifachen der Basisförderung betragen. Die Antragstellung erfolgt vor Beginn der Maßnahme. Die Innovationsförderung kann nicht zusätzlich zur Basisförderung beantragt werden

2. Biomasseanlagen

Automatisch beschickte Biomassekessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung sowie automatischer Zündung:

Die Förderung beträgt für Holzpellets (auch Kombinationskessel) von 8 kW bis 100 kW Nennwärmeleistung: 24,- EUR je kW, mind. jedoch 1.000,- EUR.

Scheitholzvergaserkessel mit Leistungs- und Feuerungsregelung
Die Errichtung von Scheitholzvergaserkesseln mit Leistungs- und Feuerungsregelung mit einer Nennwärmeleistung von 15 kW bis 30 kW werden mit einem Zuschuss von 750,- EUR pro Anlage gefördert. Der Wirkungsgrad des Kessels muss bei 90 % liegen. Zusätzlich müssen bestimmte Emissionswerte eingehalten werden. Die Anlage muss über einen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung (Temperaturfühler hinter der Verbrennungskammer und/oder Lambdasonde zur Messung des O₂-Gehaltes im Abgasrohr) ausgestattet sein und über einen Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW verfügen. Diese Förderung gilt nur für Anlagen, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen werden.

Bei Hackschnitzelkesseln beträgt die Förderung 500,- EUR je Anlage. Diese Förderung gilt nur für Anlagen, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen werden

3. Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule und in der Kirche

Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule

Der Zuschuss beträgt max. 2.400,- EUR. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben darf nicht überschritten werden. Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Mehrausgaben für Investitionen, welche durch den konstruktiven Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren, zuwendungsfähigen Standardanlage gleicher Bauart und Leistung entstehen, insbesondere durch zusätzliche Anlagenteile oder elektronische Anzeigetafeln in allgemein zugänglichen Räumen. Der Mehraufwand ist nachzuweisen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, dass mit der Art der Maßnahme eine Visualisierung des Ertrages und/oder eine Veranschaulichung der Technologie der Solarkollektor- bzw. Biomasseanlage zu erreichen ist. Für jede förderfähige Solarkollektor- bzw. Biomasseanlage werden zusätzliche Visualisierungsmaßnahmen nur einmalig bezuschusst.

Marktanreizprogramm zur Förderung erneuerbarer Energien

► Kumulation

Möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

► Unterlagen zur Information

Informationsunterlagen können beim BINE Informationsdienst angefordert werden. Im Hinblick auf die außerordentlich hohe Nachfrage hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) folgende Service-Rufnummer mit automatischer Weiterschaltung eingerichtet: 06196 908-625.

► Antragsstellen

- Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Postfach 51 71
Frankfurter Straße 29-31
65726 Eschborn
Telefon: 06196 908-625
Fax: 06196 908-800
E-Mail: bundesamt@bafa.de
<http://www.bafa.de>

► Informationsstelle

BINE Informationsdienst
Kaiserstraße 185-197
53113 Bonn
Telefon: 0228 92379-14
Fax: 0228 92379-29
E-Mail: foerderinfo@bine.info
<http://www.bine.info>